



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft,
Innovation, Digitales, Energie und Grubensicherheit
Herrn Damhat Sisamci

Per E-Mail an: t.thiel@landtag-saar.de;
sitzungsdienst@landtag-saar.de

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssqt.de
www.ssqt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Losheim am See –
Sulzbach/Saar

IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen
Sachbearbeiter/in
0681/9 26 43 -
Datum

Nadine Uhrhan
18
22..09.2024

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation, Digitales, Energie und Grubensicherheit zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Wärmeplanung (Drucksache 17/1014)

Ihr Schreiben vom 11.09.2024; Ihre Zeichen: Tgb.-Nr. 1373/24

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Sisamci,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu dem o. g. Gesetzentwurf äußern zu dürfen.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs enthält das Gesetz zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (Wärmeplanungsgesetz – WPUG) und Artikel 2 das Gesetz zur Umsetzung von Solarkatastern und landesweiter Datenbereitstellung (Solarkataster- und Datenbereitstellungsgesetz – SDUG).

Nachdem das Präsidium unseres Verbandes zu dem vorliegenden Gesetzentwurf beraten hat, dürfen wir Ihnen folgende Anmerkungen, Hinweise und Kritikpunkte zukommen lassen.

I. Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPUG-E)

1. Vorbemerkungen

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPUG-E) soll **den saarländischen Städten und Gemeinden erwartungsgemäß die Aufgabe der Wärmeplanung zugewiesen werden** (§ 3 WPUG-E). Nach § 3 Abs. 2 WPUG-E nehmen die Gemeinden diese Pflicht und diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahr, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

Aus förderrechtlichen Gründen sind mit § 3 Abs. 1 WPUG-E diejenigen Gemeinden formal von der Wärmeplanungspflicht ausgenommen, die in den Genuss der Förderung nach der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative durch den Bund kommen (Beantragung, positiver Bescheid oder bereits vorhandener Wärmeplan). Dies gilt aber wiederum nicht für die Fortschreibung der Wärmepläne, die auch diesen Kommunen künftig obliegt.

Darüber hinaus enthält der neue Entwurf des WPUG eine **Anzeigepflicht des Wärmeplans**, ermöglicht mit § 5 Abs. 1 WPUG-E das **vereinfachte Verfahren** für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und konkretisiert in § 5 Abs. 2 WPUG-E, von welchen Bestandteilen des bundesrechtlich normierten Verfahrens der Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren abgesehen werden kann. § 5 Abs. 3 WPUG-E lässt schließlich das **Konvoi-Verfahren**, der Zusammenschluss mehrerer Kommunen zur Durchführung einer gemeinsamen Wärmeplanung, zu. Schließlich werden in § 6 WPUG-E die landesrechtlichen Zuständigkeiten geregelt.

2. Zur Konnexität

Es war von Anfang an zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden unstrittig, dass die Übertragung der Erstellung der Wärmeplanung auf die Städte und Gemeinden vollumfänglich Konnexität auslöst. Nach dem KonnexAG SL sind der Belastungsausgleich und der Verteilschlüssel gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung zu regeln. Zwar enthält nunmehr § 1 WPUG-E entsprechend unseres Wunsches die Regelung, dass „Verteilschlüssel und das weitere Verfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach den Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland (...) zu regeln“ sind. Bedauerlicherweise spiegelt sich aber das bislang erzielte Ergebnis der Verhandlungen bzgl. der Höhe des Belastungsausgleichs nach wie vor in dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht wieder. Der Gesetzentwurf enthält auch weiterhin keine näheren Angaben zur Kostenfolgenabschätzung und zum Belastungsausgleich, weder für die erstmalige Erstellung der Wärmepläne noch für die Fortschreibung. Stattdessen wird auf die noch zu verabschiedende Verordnung verwiesen.

Nunmehr gilt es, rasch die bisher erzielte Verständigung über den Belastungsausgleich in eine Verordnung zu überführen. Es sollte auch im parlamentarischen Verfahren seitens des Landes zugesichert werden, dass eine formale Verständigung über den Belastungsausgleich zeitnah gefunden wird. Dies muss auch, wie zwischen Landesregierung und SSGT verabredet, eine Regelung zu internen Kosten (auch für eigenes Personal) für die Kommunen beinhalten, die zunächst eine Bundesförderung bekommen. Und es muss, wie ebenso besprochen, auch die Kosten für die künftige Fortschreibung der Wärmepläne umfassen.

Für die konstruktiven Gespräche bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes und zur Frage der Konnexitätsregelungen möchten wir uns auch auf diesem Wege ausdrücklich bedanken.

3. Zu § 5 Vereinfachtes Verfahren; gemeinsame Wärmeplanung

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) regelt, dass die Länder für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 vorsehen können. Die Länder können vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann.

Das Ermöglichen sowohl des vereinfachten Verfahrens als auch des Konvoi-Verfahrens für die saarländischen Städte und Gemeinden in § 5 WPUG-E begrüßen wir ausdrücklich.

In der aktuellen Fassung des WPUG-Entwurfs sollen die Städte und Gemeinden bei der Durchführung des vereinfachten Verfahrens auf wesentliche Elemente der Wärmeplanung, etwa der Verbrauchsdatenerhebung nach § 18 Abs. 3 des WPG oder der Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial nach § 18 Abs. 5 des WPG, verzichten können.

Wir regen bzgl. des vereinfachten Verfahrens an, auf Detailregelungen zum vereinfachten Verfahren im Wärmeplanungsumsetzungsgesetz zunächst zu verzichten, und zunächst nur grundsätzlich das vereinfachte Verfahren und das Konvoiverfahren gesetzlich zu ermöglichen. Die Konkretisierung des vereinfachten Verfahrens könnte sodann über den Erlass einer Verordnung erfolgen, auch um spätere Erkenntnisse und Erfahrungswerte (beispielsweise aus anderen Ländern) schneller regeln zu können. Denn § 33 Abs. 3 WPG enthält eine Ermächtigungsgrundlage, das vereinfachte Verfahren nach § 22 im Wege einer Rechtsverordnung näher auszugestalten.

4. Regelungslücken

4.1 Beschluss des Wärmeplans

§ 13 Abs. 5 WPG sieht vor, dass der Wärmeplan durch das nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständige Gremium beschlossen wird. Bei diesem Gremium dürfte es sich regelmäßig um den jeweiligen Stadt- respektive Gemeinderat handeln. Eine entsprechende Klarstellung im geplanten WPUG fehlt bisher. Sie wäre nach unserem Dafürhalten sinnvoll.

4.2 Regelung des Verfahrens zur Bewertung des Wärmeplans für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern

Für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern, im Saarland nur Saarbrücken und Neunkirchen, regelt § 21 Nr. 5 WPG, dass in diesen Gemeinden der Wärmeplan von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden soll (...); dabei kann die planungsverantwortliche Stelle geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen. § 33 Abs. 4 WPG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung dieses Verfahren zur Bewertung nach § 21 Nr. 5 zu regeln. Eine solche Verfahrensregelung sollte nach unserem Dafürhalten aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz auch umgesetzt werden.

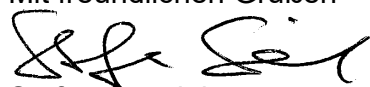
II. Entwurf eines Solarkataster- und Datenbereitstellungsgesetzes (SDUG-E)

Mit dem vorgeschlagenen Solarkataster- und Datenbereitstellungsgesetz soll die Nutzung bereits vorhandener aber auch künftiger Solarkataster bürgerfreundlich und datenschutzkonform ermöglicht werden. Gleichzeitig soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, ein landeseigenes Solarkataster einzuführen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Solarkatastern und landesweiter Datenbereitstellungen wird ausdrücklich begrüßt.

Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Spaniol